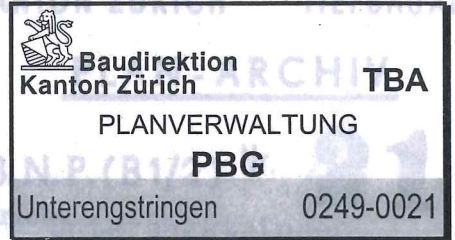


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 5. Dezember 1968**



4732. Quartierplan. Am 4. April 1968 bzw. 22. Oktober 1968 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. November 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Talacker. Dieser Beschluss wurde am 24. November 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 28. März 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die projektierte Talackerstrasse, im Osten durch den projektierten Weidfussweg, im Norden durch die bestehende Bebauung längs der südlichen Seite der Weidstrasse und im Westen durch die Bergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Unterengstringen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen eine von der projektierten Talackerstrasse abzweigende Ringstrasse, der Talackerring, sowie eine kurze Stichstrasse.

Der am Talackerring mit 20 m festgelegte Baulinienabstand entspricht seiner Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3667/1960 an der projektierten Talackerstrasse genehmigten Baulinien werden auf der nördlichen Seite von einem Abstand von 20 m auf einen solchen von 22 m erweitert. Auf dem Gebiet der Gemeinde Oberengstringen wurde anlässlich der Festsetzung des Quartierplanes Brunnhalden (vgl. RRB Nr. 2534/1966) längs des projektierten Weidfussweges bereits eine einseitige Baulinie festgelegt. Der Quartierplan Talacker legt nun die ergänzende Baulinie auf dem Gebiet der Gemeinde Unterengstringen fest, sodass längs des projektierten Weidfussweges ein Baulinienabstand von 25 m entsteht. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2523/1949 an der Bergstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3171/1967 an der Weidstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,5 % beim Talackerring und von 33,33 % im Bereich der Treppe beim Weidfussweg auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 20. November 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Talacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und -wege sowie Erweiterung des Baulinienabstandes

KANTON ZÜRICH
PLAN-ARCHIV
an der projektierten Talackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen unter Rücksendung dreier Plansätze mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spreecht